



EINWOHNERGEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Kurtaxenverordnung
2004

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise
für weibliche und männliche Personen**

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen, erlässt, gestützt auf die im Anhang aufgeführten gesetzlichen Grundlagen folgende

Kurtaxenverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Kurtaxe
- ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in allen Unterkünften CHF 1.80.
 - ² Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.
 - ³ Camping CHF 1.20
 - ⁴ Massenlager CHF 1.20

Art. 2

Pauschalkur- Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:
taxe

Wohnwagen	CHF 90.00
1 Zimmer-Wohnungen, Studios	CHF 90.00
Alphütten und Weidhäuser	CHF 50.00
2 Zimmer-Wohnungen	CHF 140.00
3 und mehr Zimmer-Wohnungen	CHF 165.00

Art. 3

Beherber- Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt in allen Unterkünften pro
gungs- Kopf und Logiernacht CHF -.60. Sie ist nur für Erwachsene zu entrich-
abgabe ten.

Art. 4

Mehr- Die Gebühren unterliegen **nicht** der Mehrwertsteuer.
wertsteuer

Art. 5

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2004.

GEMEINDERAT INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

H.J. Walther

N. Spieler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehende Verordnung vorschriftsgemäss 30 Tage nach der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2004 öffentlich auftrag, und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

Innertkirchen,

Die Gemeindeschreiberin:

N. Spieler

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Die Kurtaxenverordnung stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

StG	Steuergesetz, Artikel 264 vom 21. Mai 2000
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998
StrV	Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995
GO	Gemeindeordnung vom 22. Mai 2001
	Kurtaxenreglement vom 26. Mai 2004